



Regierungsratsbeschluss vom 01. Dezember 2015

Pa.Iv. 14.417 Nachbesserung der Pflegefinanzierung; Vernehmlassung

P151430

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates.

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst den Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK-S im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Die Anpassung des KVG dient dazu sicherzustellen, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Diese Regelung orientiert sich an Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Der Aufenthalt in einem Heim begründet im Bereich der Ergänzungsleistungen (Art. 21 Abs. 1 ELG) keine neue Zuständigkeit.

